

Die Biostoffverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)

Mit in Kraft treten der Biostoffverordnung am 01. April 1999 wurde die 7. Einzelrichtlinie "Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (90/679/EWG einschließlich ihrer Änderungs- und Anpassungsrichtlinien) der übergeordneten Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung ihres Gefährdungspotentials. Die letzte Neufassung der Biostoffverordnung ist zum 01. Oktober 2021 in Kraft getreten. Die Verordnung regelt den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, kurz „Biostoffe“ genannt. Schutzziel der Biostoffverordnung ist die Vermeidung von Infektionen der Beschäftigten bei ihrer Arbeit, aber auch der Schutz vor sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen. Biologische Arbeitsstoffe sind alle Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Schimmel- /Hefepilze) einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen, humanpathogene Endoparasiten und Ektoparasiten sowie technisch hergestellte biologische Einheiten. Das von ihnen ausgehende Infektionsrisiko wird in vier Risikogruppen (1 - 4) unterteilt. Nur bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes erfolgt hinsichtlich der Infektionsgefährdung eine Zuordnung zu Schutzstufen (1 - 4). Die Biostoffverordnung umfasst dabei alle Bereiche des gezielten (= beabsichtigten) und nicht gezielten (= unbeabsichtigten) Umgangs mit biologischen Arbeitsstoffen. Jeder Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen die erforderlichen Informationen für eine sachgerechte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beschaffen. Diese Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung ist bereits im § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festgelegt. Die Verordnung schafft einen branchenübergreifenden rechtlichen Rahmen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Eine weitergehende Präzisierung erfolgt in Form von branchen- und tätigkeitsbezogenen technischen Regeln (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe = TRBA). Branchenübergreifende Regelungen finden sich in der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ und in der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“.